

2515 007

BUCHSCHREIBTISCHKE

IX 2R 32/71

BESCHLUSS

in der Entschuldigungsache

Helene A. [REDACTED] geb. G. [REDACTED],
[REDACTED] 4. [REDACTED]straße [REDACTED],

klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

Land Niedersachsen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in H. [REDACTED],
an W. [REDACTED]platz [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der 1. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch die Richter Wittenberg, von der Mühlen, Korn, Runkel und Bornemann am 3. Oktober 1972

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtaufhebung der Revision im Urteil des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 30. Oktober 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r u n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 249 Abs. 2 BGB) liegt nicht vor.

Der Berufungsrichter hält einen ursächlichen Zusammenhang zwischen dem 1965 eingetretenen Tod des Eheannes der Klägerin und der von diesem erlittenen, schweren und langjährigen Krankheit für nicht kauschastisch und verneint deshalb einen Entschädigungsanspruch gemäß § 41 BGB. Zu dieser Beurteilung kommt der Berufungsrichter unter kritischer Würdigung der eingeholten Gutachten und aller bei den Akten befindlichen Krankengeschichtlichen Aufzeichnungen. Er hat dabei alternativ die von dem Sachverständigen Priv.-Doz. Dr. Schwarz, Prof. Dr. Kochsiek und Dr. Hilbert angenommene Todesursache (Herzinfarkt auf der Grundlage einer

- 5 -

Koronarsklerose) und die von dem Sachverständigen Prof. Dr. Pierach genannte Todesursache (hämorrhagischer Schock infolge Ulcusblutung) als wirksam geworden angesehen und für jede dieser in Betracht kommenden Todesursachen den jeweils zugrundeliegenden Leidenszustand – Koronarsklerose einerseits, Ulcusleiden andererseits – als nicht wahrscheinlich verfolgungsbedingt bezeichnet. Diese Beurteilung hält sich im Rahmen der allein dem Tatrichter überlassenen Beweiswürdigung. Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung (§ 219 Abs. 2 Nr. 1 BGG) treten insofern entgegen der Ansicht der Beschwerde nicht hervor. Der Umfang der durch den Grundsatz der Amtsermittlung (§ 176 BGG) gebotenen Aufklärung, insbesondere medizinischer Art, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab und ist nicht rechtsgrundsätzlich zu bestimmen (BGH Rzk 1967, 376 Nr. 27).

Die Beschwerde legt dar, das Berufungsurteil weiche im Hinblick auf die Art und Weise der Gewinnung des medizinischen Beweisergebnisses von Entscheidungen des Bundesgerichtshofs ab (§ 219 Abs. 2 Nr. 2 BGG); der Antrag auf Ladung des Sachverständigen Prof. Dr. Pierach zur Erläuterung seines Gutachtens (§ 209 Abs. 1 BGG, §§ 411 Abs. 3, 402, 397 ZPO) sei übergangen worden. Das rechtfertigt jedoch nicht die Zulassung der Revision. Das Oberlandesgericht weicht nicht schon dann im Sinne des § 219 Abs. 2 Nr. 2 BGG von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs ab, wenn es eine Verfahrensvorschrift nicht oder nicht richtig anwendet, deren Verletzung auf entsprechende Rüge in Fällen der zugelassenen Revision bereits einmal zur Aufhebung eines Berufungsurteils geführt hat, sondern nur dann, wenn es eine zweifelhafte Verfahrensvorschrift anders auslegt als

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



der Landesrichtshof (SCN RnV 1267, 281 Vn. 32; 431
Nr. 42). Eine Abweichung in diesem Sinne liegt hier
nicht vor.

Zisterberg

Portmann